

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1791

VD18 90030168

Sechster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-867077](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-867077)

Sechster Abschnitt.

§. 1. Nach der Trennung Westfrieslandes, machte noch das vormalig sogenannte Ostfriesland einen verbundenen Staatskörper aus. Dieser Staat schränkte sich zwischen dem Ely und der Weser ein. Benennung der kleinen Völkerschaften die darinnen wohnten. §. 2. Nähere Untersuchung über diese Völkerschaften in Ostfriesland. §. 3. Diese kleine Landschaften waren vorhin Graffschaften; woraus in der Folge Republiken wurden. §. 4. Das Volk führte selbst das Ruder der Regierung. Die ganze Staatsverfassung war demokratisch. Appellsboom war das Tribunal der sämtlichen verbundenen friesischen Republiken. Willkühren und Landrechte der einzelnen Landschaften. §. 5. Die Willkühren waren Alebisca und wurden blos von dem Volke beliebt. §. 6. Brockmerland war eine Tetrarchie. Jedes Viertel hatte seinen besondern Richter, welcher alle Jahr gewählt wurde. Eid der Richter. Appellationen und Revisionen von den richterlichen Erkenntnissen. Kleine und große Volksgerichte. Gute Einrichtung zur Beendigung der Prozesse. §. 7. Beweismittel, Sporteln der Richter. Sicherheit und Ansehen des Richters. Volksaufboth bei Tumulten. §. 8. Strafe der Richter, die ihr Amt misbrauchten. Talemänner. §. 9. Freiheit der Friesen unter der Geistlichkeit. §. 10. Feste Häuser und feinerne Gebäude wurden nicht geduldet. In Brockmerland waren keine Edelleute. Fabelhafte Abkunft der graflich Lillischen Familie. §. 11. Freiheit der Friesen in diesem Zeitraume.

§. I.

Hier brech' ich die Geschichte ab und werde in möglichster Kürze den Zustand und die Staatsverfassung unsers Vaterlandes den Leser überschauen lassen. Westfriesland war nun schon längst von dem vormaligen Ostfriesland getrennt. Dieses vormalige Ostfriesland machte nunmehr noch einen besonders verbundenen Staatskörper aus. Die Lauer und die
Emse

Emsse sonderten diesen friesischen Staat in drei Provinzen ab. Diese waren die heutige Provinz Friesland, die Provinz Gröningen und unser ighiges Fürstenthum Ostfriesland. Jenseits der Lauers in der heutigen Provinz Friesland waren die Oftergoer, Westergoer und Siebenwoldner. Zwischen der Emsse und der Lauers oder in der ighigen Provinz Gröningen, welche auch damalen zum Unterschiede der heutigen Provinz Friesland und unsers Fürstenthums Ostfrieslandes, Klein-Friesland genannt wurde, waren die Hunsigoer, Fivelgoer, und in dem heutigen Westerquartier, die Langwolder, Fredewolder, Humsterländer, und dann die Middogster. Endlich lernen wir auch in unserm Vaterlande zwischen der Emsse und Weser verschiedene kleine Völkerschaften kennen. Emmius rechnet uns zwölfe vor, die Keider, die Oberledinger, Mormer, Lengner, Emsiger, Brockmer, Auricher, Norder, Harlinger, Wangrer, Ostringer und Küstringer. (a) Die von ihm beigefügte Charte weist die Lage und Gränze dieser Völkerschaften genau an. (b) Die Keider wohnten in dem ighigen Keiderlande zwischen der Emsse und dem Dollart; die Oberledinger im Leer- und Stickhauser-Amte, über oder jenseits der Lehda, wovon sie auch ihre Benennung haben. Die Mormerländer in dem westlichen Theile vom Stickhauser-Amte, in Leer-Amt dießseits der Emsse, und in dem südlichen Theile vom Auricher-Amte; die Lengner in dem östlichen Stickhauser-Amte; die Emsiger in Emden- und Greetsieler-Amte, die Brockmer in den beiden Brock-

(a) Emm rer. fr. hist. L. 2. p. 21.

(b) p. 26.

Brockmer Vogteien; die Auricher in dem übrigen Theile von Auricher-Amte, so fern es nicht zu Normer- und Brockmerland gehörte; die Norder in dem Norder- und Berumer-Amte und der Herrlichkeit Dornum, die Harlinger in den Aemtern Wittmund und Esens, das ist in dem heutigen Harlingerlande; die Wangerer in dem obern oder nördlichen Theile der Herrschaft Zever, die Ostringer im Friedeburger-Amte, und in dem südwestlichen Theile Zeverlandes, wozu auch die Stadt Zever gehöret, und in der Herrlichkeit Gödens, die Rüstinger in dem südöstlichen Theile Zeverlandes und in der Herrlichkeit Kniphausen, jenseits der Jade gehörte auch Butiadingerland und Stadtland dahin.

§. 2.

Wir kennen noch heutiges Tages Reiderland, Oberledingerland, Normerland, das Kirchspiel Iengen, Brockmerland, Auricher-Amt, Norder-Amt und Harlingerland und in der Herrschaft Zever, Wangerland, Ostringen und Rüstingen. Durch diese ige Benennungen rechtfertigen sich die Eintheilungen und die Hauptgränzen, die Emmius gezogen. Es wird hiebei aber noch wohl einiges zu bemerken seyn. Reiderland heißt bei den oft angezogenen Berumschen Aebten Emo und Menco Terra Rheidensis und bei Alfried (c) Reideritga. Federitga, wie es eigentlich dorten stehet, hat vielleicht einen Schreibfehler zum Grunde. Dieses Reiderland war vormals weit größer, wie ich, indem es bei dem Entstehen des Dollarts einen ansehnlichen Strich Landes verlohren hat. Emsiger-

land,

(c) in vita Ludgeri L. I. c. 4.

land, Emisga, Emisgoe, Emisgonia hat seine Benennung von der Ems. Zur Zeit Karl des Großen hies der ganze Strich Landes zwischen der Ems und Jade Emisgo und begrif ganz Ostfriesland in sich. (d) Nachher wurde die Gegend, wo die Husummer, Uttummer, Hinter ic. wohnten, Emsigerland, nach dem Zeugnisse der Werummischen Abte genannt. — Hierunter hat man also das heutige Emden und Grechtmer Amt zu verstehen. Auch in dem Münstrischen haben wir ein Emsland, worin uns Emo das Dorf Eskathorp, das ist, Aschendorf nennt. Dieses Emsigerland hies das Ober-Emsland, so wie das unfrige das Nieder-Emsland. Noch iso kennen wir in dem Hochstifte Münster das emsländische Quartier, und darin das Amt Emsland, worin die beiden Städte Meppen und Hasellunen liegen. Oberledingerland ist, soweit wir ist in der Geschichte vorgerückt sind, noch nicht benannt worden, und hat selbiges ebenfalls zu dem Ober-Emsigerlande gehört. Die Mormerlande sind bisher so wenig wie die Auricher und Lengner auf dem Schauplatz unserer Geschichte hervorgetreten. Die Morseti bei Adam von Bremen, die er zu dem Bremischen Sprengel zählet, kann man nicht wol für die Mormere annehmen, weil diese zu der münsterischen Diöces gehörten; ich verstehe unter den Morsetis daher lieber die Brockmer. Mormerland war damals vielleicht auch noch ein Theil von Emsigerland. Die Auricher werden aber wol die Diesmeri seyn; weil man nach der Ordnung, wie Adam die sieben Landschaften aufzählet, hier die Auricher setzen muß. Daher setzt Wolter

*Teil ist ein
Zuführung zum
Brockmer
Land, so
L. 4. c. 5.
bzw. zu
dem münster-
schen Sprengel
gehört, wie
Volter
zum Brockmer
Land, so
L. 276. f. v.
v. v. v.*

(d) Adam Brem. L. I. c. 10. et L. 4. c. 5.

Wolter statt Diesmeri, ein Theil von Auricherland. (e) Indessen kömmt die Benennung von Diesmerer nirgends wieder vor. Brockmerland streckte sich weiter östlich aus, wie ich, indem nach dem Brockmer-Briefe der Lambertus-Hof, oder die Auricher Kirche eine der vier Hauptkirchen Brockmerlandes war, auch darin von den Auricher Gastländern die Rede ist. Folglich ist Aurich noch selbst in Brockmerland belegen gewesen. Rüstringen, Pagus Rüstringi haben wir schon im 8ten Jahrhundert oben kennen gelernt. Dies war eine der ansehnlichsten Landschaften, indem jenseits der Jade auch die Butiadinger, die Stadtländer und die Stedinger dazu gehörten. Hamelmann hat uns eine Urkunde von 1223 nebst dem Abdrucke des Stedinger-Siegels geliefert. Ersteres fängt so an: *Judices ac universus populus Stedingorum terrae Rustringiae salutem in Domino.* Die Umschrift des Siegels lautet: *S. Stedingorum Rustringiae.* Ein offener Beweis, daß auch noch damalen die Stedinger zu den Rüstringern gerechnet worden. Sollten die Stedinger auch zu dem großen friesischen Bunde gehöret haben, so ist die friesische Republik nicht völlig durch die Weser eingeschränket worden.

§. 3.

Alle diese kleine Landschaften waren vorhin Graffschaften, womit die Kaiser ihre Günstlinge, sowohl

(e) Ostraga, Rustringe, Wanga, Diesmeri, Herloga, Nordi, atque Morseti. Adam Brem. L. I. cap. 10 schol. 3. Rustringia, Ostringia, Wangria, Nordenda, Harlingia, Merania, et partes Auricae. Wolt. Chron. brem. bei Meibom in script. rer. germ. T. 2. p. 20.

1332

sowohl weltliche als geistliche Herren, belehnten. Es ist aus der Reichsgeschichte bekannt, wie sich in Deutschland allenthalben die Herzöge, Markgrafen und Grafen bei der geschwächten Kaiserlichen Macht erblich machten und die ihnen anvertrauten Provinzen als ihr Eigenthum ansahen. Ein solches Glück hatten aber nicht die friesischen Grafen. Wir haben oben schon gesehen, wie die Friesen sich mit dem Grafen von Holland, mit den Erzbischöfen von Bremen und Uetrecht, mit dem Herzoge Bernhard von Sachsen, die sämmtlich mit verschiedenen friesischen Grafschaften belehnet gewesen, beständig herum getummelt haben. Der zerrüttete Zustand des deutschen Reichs und besonders die Zwistigkeiten zwischen den Päbsten und den Kaisern, erlaubten den Kaisern nicht, sich um die soweit entlegene friesische Provinzen zu bekümmern und seine Grafen gegen das sich stets empörende Volk mit Nachdruck zu schützen. So wurden die Bestellungen der Grafschaften, wornach ohnehin Niemand bei diesen Umständen lüstern seyn konnte, verabsäumet, und das Volk ihrer Freyheit gänzlich überlassen.

§. 4.

Nun hatte das Volk selbst das Ruder der Regierung in seiner Hand und die friesische Staatsverfassung war ganz demokratisch. Zu so vielen kleinen Landschaften Friesland von der Weser bis zum Fly vertheilet war, so viele Democratien kann man annehmen. Diese kleine Landschaften machten, unter sich verbunden, einen gemeinschaftlichen Staatskörper aus. Daher gab es allgemeine Landesgesetze, denen sich jedwede besondere Landschaft unterwerfen mußte. Zu diesen allgemeinen Funda-

mental-

mentalgesetzen rechne ich vorzüglich die 17 Willküh-
ren und die 24 Landrechte, (f) die Überkühren (g)
und die Upstalsboomischen Gesetze von 1323. (h)
Auffer diesen allgemeinen Gesetzen lebte jedwedes
Volk, der Reider, der Emsiger, der Norder, der
Brockmer, der Hunsingoer, der Fivelingoer, der
Ostergoer, der Westergoer u. s. w. nach seinen eig-
nen besondern Gesetzen, Statuten und Willkühren
unter seinen von ihm selbst jährlich gewählten Rich-
tern, die er nach seinem Belieben an- und absetzte.
Indessen machten diese kleine Republicken unter sich
einen verbundenen Staatskörper aus, um mit ge-
sammtter Hand Friede und Ruhe in dem Lande zu
erhalten, und ihr Vaterland wider auswärtige
Feinde zu schützen. Bei Upstalsboom war schon
längst das hohe Tribunal, welches den friesischen
Staat in einem engen Bande zusammenhielt. Hie-
von werde ich unten weiter handeln. In diesen Zeit-
läuften werden wir schon mit besondern statutarischen
Gesetzen einiger friesischen Völkerschaften bekannt,
die sie Willkühren, und Lioda Kesten, d. i. Volks-
Rühren, plebiscita nannten. So kennen wir das
Landrecht der Hunsingoer von 1252. (i) Die
Will-

(f) s. 2tes Buch 2ter Abschnitt S. 5.

(g) abgedruckt im ostfries. Landrecht p. 823. in
der Note g. und in den Verhandlungen d. Ge-
nootsch. pro excol. iure patriae T. 2 im Anhange
P. 33.

(h) abgedruckt hinter dem Siccama Comment.
de Leg. Fris. und in meiner Abhandlung von dem
Landtag. der Friesen bei Upstalsboom.

(i) abgedruckt in den Verhand. der Genoots.
pro excol. iure patriae T. II. am Schlusse.

Willkühren der Langwolder von 1282 (k) und den Brockmer Brief, (l) welcher kurz nach 1276 (m) wird aufgestellt seyn; das Emsiger Landrecht und die Emsiger Domen von 1312. (n) Das alte Fivelingoer Landrecht, (o) das Rüstringer Landrecht oder das Asigha-Buch (p) und die in Ferwerderadeel, Dongeradeel, Wongeradeel ic. auf Verwundungen und andere Missethaten festgesetzte Bußen und Strafen. (q) Mehrere Willkühren aus diesen Zeitläuften sind nicht auf uns gekommen. Indessen ist es sicher und gewiß, daß auch die übrigen kleinen Völkerschaften ihre besondern Willkühren gehabt, indem unser ostfriesisches Landrecht, außer den Emsiger und Brockmer Rechten, auch der Auricher, Norder, Reider, Harlinger und Mormer Landrechten gedenket. (r) Hieraus ist es leicht begreiflich, woher noch bis 180 nicht nur in einem Amte, sondern sogar in einer und derselben Vogtei hier der gemeinschaftliche Eheerwerb und Verlust statt findet, dort aber wieder das Frauen-Gut weder gewinne noch verliehre. So gehöret ist Brockmerland und unten ein Theil von Mormerland

(k) Daselbst T. I. am Schlusse.

(l) Mspt.

(m) Ostfr. L. R. Vorrede p. 155.

(n) Mspt. doch sind die Domen abgedruckt in dem 2ten Theile des Ostfr. Landrechts im Anfange.

(o) Mspt.

(p) Das Original ist in dem Oldenburgischen Archive.

(q) in v. Schwarzenburgs Charterboeck v. Vriesl. T. I. p. 97 et seq.

(r) 1. Buch c. 121. 2. Buch. c. 165.

merland zu dem heutigen Aaricher = Amte; daher blühet noch darin das Normer = und Brockmer = und das von beiden abweichende Aaricher = Recht. Doch dies im Vorbeigehen.

§. 5.

Man darf nur diese Willkühren flüchtig durchblättern, so wird man sich sofort davon überzeugen können, daß sie ächte Plebiscita waren, und auf dem Volke die gesetzgebende Macht beruhte. So fangen die Langwolder Willkühren an: Post annum gratiae 1282 statuta sunt haec iura ab omnibus Laicis in Langewolda morantibus; und das Hunfgoer Landrecht endiget sich: Thit habbat tha liuda Keren, and Redgeran up sweren, d. i. dies hat das Volk beliebt und die Richter haben es beschworen; in dem Brockmer Briefe kömmt öfters vor, thet wellath Brocmen, das wollen die Brockmänner, ferner sa Kiasath Brocmen thet to eure Kere, so haben die Brockmänner dies für eine Willkühr gesetzt, und gleich in dem Anfange dieser wichtigen Urkunde heist es: Thit ist thi u forme Kere ther Brocmen Keren hebbath, dies ist die erste Willkühr, die die Brockmänner erwählet haben. Wenn das Volk ein statutarisches Gesetz oder eine Willkühr machen wollte, so setzte es aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß aus den klügsten und erfahrensten Männern an, die eine solche Willkühr entwerfen und sie dem Volke zur Prüfung vorlegen mußten. Solche Deputirte nannten sie Köhrmänner, electi. Keren hebbath thit bi Keren and alle Liuden walt liaf. Die Köhrmänner haben diese Willkühr entworfen und dem ganzen Volke war es lieb.



So heist es ohngefähr am Schlusse des Brockmer Briefes.

§. 6.

Die friesische Staatsverfassung in diesen Zeiten lernt man am besten aus dem alten ehrwürdigen in ächter friesischer Sprache geschriebenen Brockmer Briefe kennen. Von diesem Standorte der Freiheit kann man ohngefähr auf alle andere friesische Völker den Schluß ziehen. Brockmerland war eine Tetrarchie. In jedwedem Viertel war eine Hauptkirche, zu Marienhaf, Engerhaf, Victorbir und Aurich. (s) Jedes Viertel hatte eine obrigkeitliche Person, welche man Rediewa, Ruchtar und Redger, das ist, Richter nannte. (t) Jedwede Klust wählte seinen eigenen Richter. (u) Entstand Streit über die Wahl, so wurde die Entscheidung dem Kirchvogt überlassen. (x) Das

Rich-

(s) eta fuwer howen et Sente Maria howe, et utengra howe, et Victoris howe, and et Sente Lamberts howe, in den vier Häfen bei St. Marienhaf, bei Engerhaf, bei Victorshaf, und bei St. Lambertshaf. Brockmer Brief n. 71. Lambertshaf ist Aurich, wo noch die St. Lamberts Kirche ist.

(t) thet wellath Brocmen, thetta fuwer Rediewa gader unge in da fiardendele. Das ist der Wille der Brockmänner, daß die vier Richter in die vier Theile des Landes gehen n. 122.

(u) Alreke Burar hiskeffe sine eyne Rediewa: Jede Bauerschaft wählte seinen eignen Richter. n. 19.

(x) Szihe hia, sa skethet thet thi helgena Mon. Zanken sie sich darum, (um das Richteramt) so entscheide es der heilige Mann (der Kirchvogt.) n. 19.

Richter = Amt währte nur ein Jahr. Alle Jahr wurden neue Richter erwählt. (y) Nach der in jedem Viertel geschehenen Wahl mußten die vier Richter vor den Augen des ganzen Volks auf die Reliquien des heiligen Jacobs, des Schutzpatrons der Brockmer, sich mit einem feierlichen Eide verbindlich machen, daß sie, ohne auf Geschenk und Bitten zu achten, den Armen sowohl als dem Reichen, den Feinden als den Freunden helfen wollten. (z) Jedweder Richter entschied nun, sobald er sein Amt angetreten, die Streitigkeiten, die in seinem Gerichtszwange vorkamen. (a) Wollte sich die eine oder die andere Parthei bei der Sentenz ihres Richters nicht beruhigen, so stand ihr frei, davon zu appelliren oder Läuterung zu suchen. (b)

Q 3

Diese

(y) thet hira Redjewa skelin thingia hira ieria ut and thene ende, daß ihre Richter Gericht halten sollen, ihr Jahr aus und zu Ende n. 1.

(z) Sa skelin hia al under ena fuera eta mena loga, oppa Sente Jacobe, thet hia buta pennigum ant buta bedum helpa skele, tha erma, alfa tha rika, tha fiunde alla tha friunde: So sollen sie insgesamt in der gemeinen Versammlung schwören auf den heiligen Jacob, daß sie ohne Geschenk und Gabe helfen wollen, den Armen sowohl als den Reichen, den Feinden so gut als den Freunden n. 2.

(a) and alrek mon se weldech ur sine eyna herna, and naut ferra bi achta mercum: und jeder Richter führe sein Amt in seiner eignen Klust aus und nicht weiter bei Strafe von 8 Mark n. 18.

(b) hit ne se, thet hine fou skeirie, es sey denn, daß sie darüber Läuterung suchten n. 174. Sa skelin tha thre thene dom a hond nima and skiriane

ne

Diese Läuterung geschah vor dem Volkswarfe, lioda warf, wo die vier Richter gemeinschaftlich die Sentenz untersuchten. Von diesem Appellationsurtheil konnte wiederum an das ganze Volk, mena acht, revidiret werden. Ein solches allgemeines Volksgericht nannten sie den großen, breiten Warf, im Gegensatz vom schmalen Warf, wo die Sache ohne Zuthun des Volks von den Richtern entschieden wurde. (c) Auch bei andern wichtigen Sachen, mußten die vier Richter gemeinschaftlich auf den Volkswarf zusammen kommen, oder nach Bewandniß der Umstände die Entscheidung dem Volke überlassen. (d) So gehörten auch die Streitigkeiten, die die Landesviertel unter sich hatten, nicht vor die

ne hwedder hi enne riuchte dom deled hebbe, sa naut; so sollen die drey (Richter) das Urtheil zur Hand nehmen und untersuchen, ob er ein rechtes Urtheil gesprochen habe, oder nicht n. 33.

(c) Eta smela Warvum ther achta redgeran, iestha fiuwer te gadere cume, bei dem schmalen Warfen, wo acht oder vier Richter zusammen kommen. Hunsingoer L. R.

(d) Hwersamar enne tiaf feth, sa skelma hine brensza a liuda warf, him skelin ordela fiuwer redjewa sinne hals ief hia umbben mugen wertha, nistet naut sa skelma hine brensza bredera warf, and tha redieua ne moten nenne thiaf unga leta, wera liude skelin ther umbe skiffa: Wer einen Dieb fängt, der soll ihn bringen zu dem gemeinen Warf. Ihm sollen vier Richter den Hals aberkennen, wenn sie alle einig sind; sind sie nicht einig, so sollen sie ihn vor den breiteren Warf (vor die ganze Gemeinde) bringen, und die Richter sollen dann keinen Dieb gehen lassen, sondern das Volk soll darüber erkennen n. 140.

die Richter, sondern vor das Volk. (e) Die Prozesse konnten bei den Brockmern nicht in die Länge gezogen werden. Zweimal im Jahre wurde ein öffentliches Gericht gehalten, welches drei Tage währte. Vor diesem dreitägigen Gerichte mussten die vier Richter zusammen in die vier Landesviertel gehen und allen Klagen abhelfen. Was diese vier Richter unentschieden überließen, musste das Volk, die Gemeine-Acht, zu Ende bringen. (f) So blieben denn keine Prozesse über-jährig. Eine Einrichtung die viel Gutes an sich hatte!

§. 7.

Das gerichtliche processualische Verfahren selbst, und die Beweismittel durch die Ordalien oder Gottes-Urtheil mittelst der Kampfgerichte, der

2 4

heissen

(e) Hwerfar skieth en case tuiska fiardendel-la-sa skethe thet thiu mene hacht. Fällt ein Streit zwischen den Landesvierteln vor, so entscheidet denselben die gemeine Acht (das Volk) num. 127.

(f) Thet wellath Brocmen thetta fiuwer Redieua gader unge in da fiardendele ertha triuch thingathe, and endgie alle tichtega; althetter tha fiuwer nautne endgiath thet endgie thiu mene acht eta truchthingata: Das ist der Wille der Brockmer, daß die vier Richter zusammen in die Landes Viertel vor dem 3 tägigen Gerichte gehen und alle Klagen zu Ende bringen sollen, alles was diese vier nicht endigen, das endige die Gemeine-Acht in dem 3 tägigen Gerichte n. 122.

And thene thingath skelma halda tuia anda iera: und dieses Gericht soll man zweimal in dem Jahre halten n. 124.



heissen und kalten Wasserprobe, des heissen Eisens, der Corbita u. s. f. und durch die besondere Gattungen der Eide, der Witeiden, der Fia-Eiden, Deth-eiden, sodann die mit der äußersten Genauigkeit auf jedes Verbrechen festgesetzte Strafgeelder, die Buße, das Friedensgeld, das Wehrgeld, die Hauptlöse u. gehören nicht hieher, sondern bleiben lediglich ein Vorwurf des germanisch friesischen Rechtes. Ich bleibe daher, um die friesische Staatsverfassung damaliger Zeit zu übersehen, und woran die Richter den wichtigsten Antheil nahmen, bei den Richtern stehen. Die Vergütung die der Richter vor seine Bemühung genoß, bestand an dem Antheil der Bruchen, (g) und in einer gewissen Maße Bier. (h) Für die Sicherheit des Richters und des Gerichts, mußte in diesen Zeiten der Freyheit, wo alle Missethaten mit Gelde gebüßet wurden, vorzüglich gesorget werden. Bei der thätigen Beleidigung, die ein Richter erlitt, er mochte verwundet oder getödtet seyn, wurde das Wehrgeld und die Buße um $\frac{1}{3}$ erhöht. (i) Der Gerichtsfriede mußte heilig gehalten werden, nicht nur auf der Gerichtsstelle selbst, sondern auch auf der Hin- und Herreise. (k) Nie-

(g) Num 42. 50. 57. 61. 70. 79. u. s. w.

(h) And thi redieua skelt wita ther sin berieda sprecht, thetter cap den se, und der Richter soll es bezeugen, dessen Biergeld es bezeuget, daß ein Kauf geschehen sey n. 79.

(i) Hwerfama thene Redieua bifucht, hit se deda, iestha daddel al set thrimne further: wo man einen Richter ansicht, es sey mit Verwundung oder Todschlag ist $\frac{1}{3}$ mehr n. 41.

(k) And thi Frethe skel stonda fon tha thinge, and to tha thinge; und der Friede soll stehen von dem Gerichte und zu dem Gerichte n. 42.

Niemand durfte dem Richter bei der Pfändung oder sonstigen richterlichen Handlungen Widerstand thun. War jemand so kühn sich dem Richter zu widersetzen, so mußten ihm seine Amtsgenossen zu Hülfe kommen, konnten diese die Tumultuanten nicht zum Gehorsam zwingen, so wurden die Feuerbaken angezündet und damit das Volk aufgebothen. Steckte ein Richter nicht die Feuerbaken an und stellte er nicht sofort seine Leute, so gieng das Volk zuerst auf ihn los. (1) So war bei der geringsten Unruhe sogleich ganz Brockmerland in den Waffen, und jeder Tumult wurde gleich in der ersten Geburt ersticket.

§. 8.

Damit die Richter die ihnen anvertraute Macht nicht misbrauchen; setzten die Brockmer Talemänner, das heißt von Wort zu Wort, Sprecher an. Ihre Obliegenheit bestand darin, daß sie für das Volk sprechen, ihm wider die Richter Recht verschaffen, und es für der Ungerechtigkeit der Richter schützen mußten. (m) Es wurden so viele Talemänner als Richter angesetzt. Damit auch diese der Freiheit des Volkes nicht gefährlich werden möchten, wahrte ihr Amt nur ein halbes Jahr, auch setzte das

D 5

Volk

(1) n. 40. 124. et 218. worin dieses Verfahren weitläufig vorkommt.

(m) Alsa thi Talemann ongunath, sa fuere hia enne estauuadne eth oppa Sente Jacobe, thet se riuchte makie tuisk thenne redieua and thene liude men: Wenn die Talemänner ihr Amt antreten, so schwören sie einen ihnen vorgehaltenen Eid auf St. Jacob, daß sie Recht schaffen wollen, zwischen dem Richter und dem gemeinen Mann n. 10.



Volk, wenn sie ein Mistrauen auf die Talemänner hatten, zu den einmal gewählten noch neue Talemänner an. (n) Jeder Richter musste drey Wochen vorher, ehe er aus dem Amte trat, ein Stück Geldes drey englische Mark am Werthe bei dem Kirchen-Vorsteher zur Sicherheit des Volks deponiren. So bald nun der Talemann gewählt und beeidiget war, nahm er von dem Kirchen-Vorsteher das Geld in Empfang, und entschied die etwanigen Streitigkeiten zwischen dem Volke und dem Richter. (o) In sechs Wochen musste der Richter schuldig oder unschuldig erkannt werden. Im ersteren Falle bekam er sofort sein deponirtes Geld zurück. (p) Hatte der

(n) And alsa monnege Talemnen skelenre wesa fare Redieua, and en half ier skelen hia weldech wesa, and nauter lenger: und eben so viele Talemänner sollen da seyn, als Richter, und ein halb Jahr sollen sie im Amte seyn und nicht länger n. 11.

Wertha Brocmen thes to rede bi liuda skiffene, thet ma other Talemnen oppa tha erra nima sa se tha letera and tha erra allike lang weldech: Finden die Brocmmänner es nach Gutfinden des Volkes gerathen, daß man andere Talemänner über die ersten nehme; so sollen die letzteren und die ersten gleich lange im Amte seyn n. 12.

(o) And sa nima tha Talemnen ther rediauana gold eta Helgena Monn and riuchte elle riuchtrauisk then liuda mon and thene redieua: und so nehme der Talemann das Gold des Richters von dem Kirchenvorsteher und richte durchaus recht zwischen dem gemeinen Mann und dem Richter n. 8.

(p) Num. 13.

der Richter ein ungerechtes Urtheil gefället, so mußte er dem Volke 8 Mark bezahlen, sein Haus wurde verbrannt und er wurde sofort seines Amtes entsetzt, falls er noch nicht abgegangen war. (q) So war denn das Volk gesichert, daß ihre obrigkeitliche Personen ihrer Freiheit nicht gefährlich wurden.

§. 9.

Eine besondere Verordnung, daß kein Priester sich mit weltlichen Sachen abgeben durfte, (r) war ein starker Kiegel wider die zu besorgende Eingriffe der Geistlichen in die Gerechtsame des Volks. Wie der Bischof von Münster die Friesen unter seinem Sprengel drückte, und wider die Brockmer, Emsiger, Reiderländer und die Eingefessenen des Alten-Amtes den Bann ergehen ließ; so zwangen sie die Geistlichen mit Gewalt, den Gottesdienst fortzusetzen. Der Bischof mußte sich endlich bequemen, den Vergleich zu Falbern mit ihnen abzuschließen, und mußte darin selbst von dem geistlichen Rechte nach seinem eigenen Geständnisse abweichen. (s) Gezwungen gab der Friesen den Geistlichen,

(q) And hwasa delt enne undom sa recht hi tha liudum achta merc, and sin hus bernema and of tha ethe alte hand: und wo er ein ungerechtes Urtheil spricht, so reiche er dem Volke 8 Mark und sein Haus verbrenne man und er sei sofort seines Amtes entsetzt n. 38.

(r) Thi Prestere ne mot nenra wraldeskera lena plegia, wara fines eynis ombechtes ther to is hi wied: der Priester muß sich nicht in weltliche Dienste mischen, sondern seines Amtes warten, wozu er geweiht ist n. 177.

(s) 5ter Abschnitt §. 34.

chen, seinem Priester, seinem Decan, seinem Bischof keinen Kreuzer; und wider seinen Willen konnte der Bischof ihm kein Huhn nehmen. Denn eine solche Gewalt stritt wider die friesische Freiheit. Dies mußte selbst ein friesischer damals lebender Abt gestehen. (t) Und die Friesen waren das einzige Volk in der Christenheit, welche von den Abgaben der Zehnten und der Erstlinge frei waren. (u) Auch seinen Hausfrieden sicherte der Frieser dadurch, daß er keinen unverheuratheten Priester unter sich litte. (x) So hob denn der Frieser auch mitten unter dem großen Schwarm der Geistlichkeit sein freies Haupt empor.

§. 10.

In Brocmerland durfte auch kein angesehener mächtiger und begüterter Mann sich über seine Landsleute erheben, noch weniger sie zu drücken sich erkühnen. Schlösser, Burgen und steinerne Häuser schien den Brocmern ihrer Freiheit gefährlich zu seyn. Daher durfte kein Haus über 12 Fuß unter dem Dache errichtet werden, und nur blos Kirchen und Klöster durften von Steinen erbauet werden. (y) Wir müssen uns also in diesen Zeitläuften

(t) quoniam in tanta libertate in Frisia constituti sumus, quod nec pullum gallinae violenter per suos potuit Episcopus capere. Emo.

(u) Quia Frisia inter omnes nationes Christianorum decimas et primitias non solvit. Menco.

(x) 5ter Abschnitt §. 30.

(y) Brœmen Kiafath thet to enre Kere, thet ther nene burga and mura and nenen hach sten hus
ne

käufte keine große Burgen und keine mächtige Edelleute in Brockmerland vorstellen. Wenn daher Rittershusen uns um das Jahr 1064 einen Gideon Tzerclans, den Stammvater der gräflich Tyllischen Familie aufstellt, der sich Ritter und Häuptling von Osteel, Beerum und Marienhove geschrieben, und dessen Nachkommen noch lange nachher diesen Titel geführt: so halte ich dieses schlechterdings für eine Fabel, die von Imhof (z) nachgebetet, und von unsern Ostfriesischen Schriftstellern Harkenroth, (a) Neershemius (b) und Tiaden (c) verschönert und weiter ausgeschmückt worden.

ne mote wesa bi acht mercum — and werther aeng mon agera sa tuelef ierfoda hach andre thiuke — sa geie hi ~~nif~~ facta mercum — Stenslek hwi
le efter altha Londe buta munekum - and Godes hufen. Die Brockmänner wählten dies zu einer Rühr, daß keine Burgen und Mauren und kein hohes Steinhaus seyn solle bei acht Mark, und bauet jemand höher als 12 Fuß bis an das Dach, so büße er solches mit acht Mark. Stein- schlag soll in dem ganzen Lande unterbleiben, außer an Mönchen und Gotteshäusern n. 159.

F mit

(z) Imhoff Notitia Procer. Germ. L. VII. c. 15.

(a) Oostfr. Oorspr. p. 585.

(b) Lutherisch. Predig. Denkmahl p. 197.

(c) Gelehrtes Ostfriesl. 1. Band, Vorbericht p. 48. Dieser unser vorzüglich beliebte und gelehrte Landsmann hält auch das Tyllische Wap- pen für das Ostfriesische (p. 54.) ~~faber aquila coronata aurea~~ ist nicht unsere Harpie, und dann war die Harpie das Eresenaische Geschlechts- Wapen und nicht das ostfriesische.

*f. l. f. stema
abre in
Kronen, die
in Eresenaische
mit dem Flügel
Stamm.*

worden. Dies habe ich im Vorbeigehen nicht unberührt lassen können.

§. II.

So erblicken wir denn in Brocmerland allenthalben, wo wir uns nur hinwenden, den Geist der Freyheit und ein durchaus freies Volk. Gerade so, mit wenigen Abänderungen, war in diesem Zeitraume der Zustand aller übrigen kleinen friesischen Völkerschaften; nur daß wir hin und wieder bei einigen schon mächtige Edelleute erblicken, die sich Anhang zu verschaffen wußten. Auch wurden die obrigkeitliche Personen öfters anders benannt. So ist durchgehends der allgemeine Nahme Riuchtart beibehalten, bald aber hießen sie Aesgha oder Asigha, bald wieder Gretman und bei den lateinischen Schriftstellern hießen sie Conules terrae. Oft hatten sie Beisitzer Atha, und Talfsta, bald wurden zu besonderen Geschäften Alderman und Eedswara, Aelterleute und Geschworne ernannt. Die untern Gerichts = Bediente hießen hier Kedar, dort Bannere und dann wieder Frona, Redden, Banner und Frohnen. (d) Alle diese Leute wurden so, wie bei den Brocmern, von dem Volke erwählet, (e) und ihr Amt währte ebenfalls nur ein

(d) Hievon wird ausführlich gehandelt in der Vorrede zum Ostfr. Landrechte, in dem 2ten Theile der Verhand. der Genootsch. pro excol. iure, in den vortreflichen Anmerkungen zu den ouden friesch. Wetten, und in meinem altfriesischen Wörterbuche.

(e) Di Aesga aegh nen doem; hit ne se, dat him da liold keren hadde, der Aesgha kann kein Urthel

ein Jahr. (f) Damals also und noch eine geraume Zeit nachher war die wichtige Epoche, wo die Friesen sich wechselsweise grüßten: Eala fria Fresena (g) und einer dem andern mit dem Trinkhorn in der Hand zutrank: het ghildt eele frye Fryse, dir gilt es edler freier Friesen! (h)

Urtheil ertheilen, es sey denn, daß er von dem Volk erwählet ist. Altfr. L. R. bei Schot. p. 57.

(f) Et circumvenerunt Consules illius anni Emo p. 49. Nam iam Consules anni dissimulabant. Idem p. 50.

(g) Siccama ad L. Fr. Tit. I.

(h) Kempius de Frisia p. 69.

Zweiter Abschnitt.

- §. 1. Außerordentlicher Landtag zu Upstalsboom. Beschreibung der Gegend. §. 2. Etymologie. §. 3. Opstallingen. §. 4. Hohes Alter der Upstalsboomischen Landtage. §. 5. Jährliche Versammlung der Stände bei Upstalsboom. Erhaltung der innerlichen Ruhe, der gemeinschaftliche Widerstand gegen auswärtige Feinde, und der Entwurf allgemeiner Landesgesetze waren die Hauptgegenstände dieser Landtage. §. 6. Veranlassung dieses außerordentlichen Landtages. §. 7. Friesische Landesstände, die Geislichkeit, der Adel und der dritte oder Hausmannsstand. §. 8. Seeländische Richter, Geschworne bei Upstalsboom. Besondere Richter jeder Dorfschaft. §. 9. Verhandlungen auf diesem Landtage. LL. Opstalsbomicae. §. 10. Schlichtung einer Fehde zwischen Bremen und Rüstingen bei Upstalsboom. §. 11. Das große friesische Siegel. §. 12. Siegel besonderer Landschaften. §. 13. Confirmation der Appingadammer Statuten bei Upstalsboom. §. 14. Außerordentlicher Upstalsboomischer Landtag wegen des überhandnehmenden Straßenraubs. §. 15. Unruhen in dem Westerlaurischen Friesland mit dem Grafen von Holland. §. 16. Neuer Streit zwischen Bremen und Rüstingen. §. 17. Streit zwischen der Stadt Grönningen und den Umlanden. Wird durch Schiedsrichter aus Ostfriesland, und dem Westerlauer-Friesland geschlichtet. §. 18. Landung des Grafen Wilhelm III. in Friesland. Schlacht bei Stavern. Sieg der Friesen. §. 19. Handel zwischen den Hamburgern und Hunsingoern. Hungersnoth, Pest.

§. I.

Die Uneinigkeit der Friesen unter sich war immer ihrer Freiheit gefährlich. Um nun jedem auswärtigen Feinde mit gemeinschaftlicher Hand zu widerstehen und Ruhe und Eintracht in dem Lande zu erhalten, wurde 1323 ein außerordentlicher Landtag von den sämtlichen sieben Seeländen bei Upstalsboom gehalten. Schon einige mal haben wir des
Upstals-